

Allgemeine Satzung über die öffentliche Wasserversor- gung und den Anschluss an die öffentliche Wasserver- sorgungsanlage



In der Fassung vom:	17.12.1981
Zuletzt geändert am:	23.03.2010
Bekannt gemacht am:	27.03.2010
Inkrafttreten letzte Änderung:	28.03.2010

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 und 14 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.1980 (GVBl. I S. 383) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt/Hessen in ihrer Sitzung am 17.12.1981 folgende Allgemeine Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Allgemeine Wasserversorgungssatzung) beschlossen, die nach dem zuletzt gefassten Änderungsbeschluss vom 23.03.2010 wie folgt lautet.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt besitzt und unterhält eine Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung mit dem Zweck, innerhalb ihres Gemarkungsgebietes nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung Frischwasser zu liefern.
- (2) Die Stadt schafft, erweitert und erneuert die öffentliche Wasserversorgungsanlage entsprechend der erschließungs- und versorgungsrechtlichen Notwendigkeiten.
- (3) Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Beseitigung (Stilllegung) bestimmt die Stadt; sie hat dabei vor allem auch die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 HGO („in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit“), des § 92 HGO sowie des § 3 dieser Allgemeinen Wasserversorgungssatzung zu beachten.
- (4) Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören auch solche Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt, erweitert, erneuert oder unterhalten werden und deren sich die Stadt zur Durchführung ihrer Aufgaben aus Abs. 1 bedient oder zu deren Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt. Die Stadt muss jedoch einen ausreichenden Einfluss auf die Willensbilder jeder Dritter über die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Unterhaltung der erforderlichen Wasserversorgungsanlagen, über den Anschluss der Grundstücke und über die Frischwasserversorgung der Grundstücke haben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten sowohl für diese Allgemeine Wasserversorgungssatzung als auch für die Wasserbeitrags- und –gebührensatzung.
- (2) Als Grundstück im Sinne des Ortsrechtes über die öffentliche Wasserversorgung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftsregister oder im Grundbuch jeder zusammenhängende angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz (auch Teilgrundstück), der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Soweit dadurch Grundstücke aufgeteilt oder abgeteilt werden, sind die Teile des Grundstückes genau zu bezeichnen.

- (3) Die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind auch auf Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dringlich Berechtigte anzuwenden.
- (4) Anschlussnehmer (auch Anschlussinhaber) sind alle in Abs. 3 genannten Rechtspersönlichkeiten.
- (5) Wasserabnehmer sind neben den in Abs. 4 genannten Anschlussnehmern alle zur Entnahme von Frischwasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter, Mieter und Untermieter) sowie alle, die der öffentlichen Wasserversorgungsanlage tatsächlich Frischwasser entnehmen.
- (6) Es bedeutet:
 - a) Wasserversorgungsanlage die Wasserleitung ab Quelle bzw. Einspeisungsort aus fremden Versorgungsunternehmen einschließlich Pumpwerke, Hochbehälter usw. sowie die Versorgungsleitungen (Sammelleitungen) im Versorgungsgebiet innerhalb der Stadt bis zum Beginn der Wasseranschlussleitung (Grundstückszuleitung).
 - b) Wasseranschlussleitung die Wasserleitung von der Wasserversorgungsanlage ab bis 1 m hinter den Wasserzähler einschließlich Anbohrschellen und Absperrvorrichtungen.
 - c) Wasserverbrauchsanlage die Wasserleitung auf dem Grundstück selbst ab 1m hinter dem Wasserzähler sowie die sonstigen Wasserverbrauchseinrichtungen auf dem Grundstück.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Eigentümer eines im Gemarkungsgebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen der Bestimmungen dieser Allgemeinen Wasserversorgungssatzung berechtigt, den Anschluss dieses Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und damit die Belieferung mit Frischwasser zu beantragen (§ 6) und genehmigt zu erhalten.
- (2) Das Recht aus Abs. 1 ist aber nur dann gegeben, wenn
 - a) das Grundstück an eine Straße (Straßenteil, Weg, Platz) mit einer betriebsfähigen Wasserversorgungsleitung (Sammelleiter gem. § 2 Abs. 6a) unmittelbar angrenzt oder
 - b) das Grundstück seinen Zugang zu einer solchen Straße (Straßenteil, Weg, Platz) durch einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg hat oder
 - c) ein vertragliches, dingliches oder Zwangsrecht zur Durchleitung des Frischwassers durch ein anderes –nach Maßgabe dieser Satzung an das Wassernetz schon angeschlossenes oder anschließbares Grundstück- besteht.

Die Herstellung einer bisher noch nicht bestehenden sowie die Änderung, Erneuerung oder Erweiterung einer bestehenden Wasserversorgungsleitung (auch Teilleitung) kann nicht verlangt werden.

- (3) Auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 gegeben sind, kann dennoch kein Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und keine Belieferung mit Frischwasser verlangt werden, wenn
- a) dies wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus anderen technischen oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder
 - b) besondere zusätzliche Maßnahmen bzw. über den Normalfall eines Anschlusses nicht unerheblich hinausgehende wirtschaftliche Aufwendungen erfordert oder
 - c) die Zweckbestimmung der Wasserversorgungsleitung einem Anschluss entgegensteht.

Die Stadt kann in diesen Fällen ausnahmsweise einen Anschluss dann gestatten, wenn dies im übrigen die allgemeinen Betriebsverhältnisse der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und die Versorgungspflichten der Stadt gegenüber den bereits Anschlussberechtigten (Abs. 2) zulassen; in solchen Fällen muss vor dem Anschluss bzw. der Belieferung mit Frischwasser der antragstellende Grundstückseigentümer vertraglich alle der Stadt durch diesen Anschluss bzw. durch die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehrkosten und – aufwendungen – also auch die für den laufenden Betrieb und für die Unterhaltung usw. – übernehmen und außerdem dem Anschluss weiterer Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 4) zustimmt. Auf Verlangen hat der Grundstückseigentümer der Stadt dafür jederzeit geeignete und voll ausreichende Sicherheit zu leisten.

- (4) Weitere Grundstückseigentümer (Abs. 3 Satz 2) haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss ihres Grundstückes an eine Leitung im Sinne des Abs. 3 und auf Wasserbelieferung, wenn sie dem oder den Grundstückseigentümer/n der bereits an diese Leitung angeschlossenen Grundstücke deren Aufwendungen (s. Abs. 3) zu einem ihrem Interesse am Anschluss entsprechenden Anteil vertraglich ersetzen. Dieser Anteil kann, wenn sich die Beteiligten nicht einigen, von der Stadt vorgeschlagen werden.
- (5) Sind die Voraussetzungen der vorstehenden Absätze nicht gegeben (liegt z. B. noch keine betriebsfertige Sammelleitung vor jedem Grundstück), so kann die Stadt einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag gestatten, bis zur Herstellung einer betriebsfertigen öffentlichen Wasserversorgungsanlage bis zu seinem Grundstück dieses durch eine provisorische private Leitung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage jederzeit widerruflich auf seine Kosten anzuschließen und die Anschlussleitung zu unterhalten, zu ändern oder zu erneuern; Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie §§ 4, 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden.

Die Stelle des Anschlusses, Material, Umfang, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Wiederherstellung des alten Zustandes der in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen bestimmt dabei die Stadt. Diese provisorische, private Leitung ist ohne Ersatzanspruch gegenüber der Stadt vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten spätestens stillzulegen oder zu beseitigen, sobald die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 geschaffen sind und die Stadt die Stilllegung oder Beseitigung verlangt.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Der Eigentümer eines im Gemarkungsgebiet der Stadt liegenden Grundstückes muss dieses Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließen lassen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 gegeben sind. Voraussetzung ist weiter, dass auf jenem Grundstück
- a) Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen errichtet sind oder
 - b) die Errichtung derartiger Gebäude unmittelbar bevorsteht oder
 - c) Wasser bereits oder in Kürze verbraucht wird.

Das Bestehen einer provisorischen privaten Leitung nach § 3 Abs. 5 entbindet nicht vom Anschlusszwang.

- (2) Werden an noch nicht – oder noch nicht in voller Länge – mit Versorgungsleitungen (Sammelleitungen) ausgestattete Straßen (Straßenteile, Wege, Plätze) – Neubauten errichtet, so kann die Stadt vom Grundstückseigentümer unter angemessener Fristsetzung verlangen, dass auf diesem Grundstück schon alle Einrichtungen für den späteren Anschluss des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage nach näherer Maßgabe der Stadt vorbereitet werden, wenn in diesen Verkehrswegen später Versorgungsleitungen verlegt werden sollen. Entsprechendes gilt, wenn auf einem bereits bebauten Grundstück die vorhandenen Wasserverbrauchsanlagen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen bzw. müssen.
- (3) Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses nach § 4 Abs. 1 oder 2 der Wasserbeitrags- und –gebührensatzung teilt die Stadt mit, dass mit dieser Bekanntgabe für die unter Abs. 1 fallenden Grundstücke der Anschluss- und Benutzungszwang wirksam wird und dass nunmehr die Anträge auf Anschluss und Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach den Vorschriften des § 6 unverzüglich oder bis zu einem von der Stadt gleichzeitig mit anzugebenden Zeitpunkt zu stellen sind.
- (4) Wird eine betriebsfertige Sammelleitung erst nach der Errichtung eines Bauwerkes auf dem Grundstück hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von 3 Monaten nach Vollendung der in Abs. 3 geregelten öffentlichen Bekanntmachung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Grundstückseigentümer außerdem auf seine Kosten alle bis jetzt bestehenden und nun nicht mehr zulässigen eigenen Versorgungsanlagen so stillzulegen und von der Stadt so verplomben zu lassen, dass ohne Genehmigung der Stadt eine weitere Wasserentnahme nicht möglich ist.
- (5) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere auch dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude, so ist jedes dieser Gebäude mit der Wasseranschlussleitung zu verbinden, soweit diese Gebäude nicht aus besonderen Gründen zusätzliche Wasseranschlussleitungen (vgl. § 8 Abs. 6) erhalten. Entsprechendes gilt für solche Gebäude, in denen sich Tiere aufhalten, die in der Regel auf dem Grundstück getränkt werden.

- (6) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss des Gebäudes vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt und von der Stadt angenommen sein (§ 11 Abs. 3 und 4).
- (7) Dem Grundstückseigentümer kann ausnahmsweise eine jederzeit widerrufliche Befreiung (auch Teilbefreiung) vom Anschlusszwang erteilt werden, wenn unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles ein erheblich überwiegendes begründetes Interesse an einer privaten Wasserversorgung besteht, der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Grundstückseigentümer eine unbillige und unzumutbare Härte bedeuten würde und der Grundstückseigentümer eine eigene, dem Zwecke der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gleichwertige Wasserversorgungsmöglichkeit besitzt und diese ständig ordnungsgemäß betreibt. Die Stadt kann diese Befreiung (Teilbefreiung) davon abhängig machen, dass vom Grundstückseigentümer für jedes Grundstück bzw. Gebäude eine Frischwasserreserve gehalten werden muss, mit der mehrtägige Versorgungsschwierigkeiten aus der privaten Wasserversorgungsanlage ohne weiteres überbrückt werden können. Will der Grundstückseigentümer die von ihm beantragte und ihm bewilligte Befreiung (Teilbefreiung) nicht mehr oder nur noch eingeschränkt (zeitlich bzw. mengenmäßig) in Anspruch nehmen, dann gelten für ihn die Bestimmung des § 3 (insbesondere Abs. 3) entsprechend mit der weiteren Einschränkung, dass durch die nunmehr verstärkte Wasserabnahme nicht die schon angeschlossenen oder dem Anschluss- und Benutzungszwangunterliegenden unterliegenden anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserentnahme beeinträchtigt werden dürfen.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Alle Benutzer der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bereits angeschlossenen sowie der dem Anschlusszwang (§ 4 Abs. 1) unterliegenden Grundstücke haben ihren gesamten Frischwasserbedarf aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken.
- (2) In jedem Stockwerk mit Räumen auch zum Aufenthalt von Menschen muss wenigstens eine Zapfstelle vorhanden sein. Die Stadt kann im Einzelfalle Ausnahmen auf zu begründenden Antrag dann gestatten, wenn diese Zapfstelle nur sehr wenig benutzt wird und die Schaffung einer solchen Zapfstelle zu einer unzumutbaren Härte führen würde.
- (3) Auch ohne ausdrückliche Aufforderung der Stadt haben die Grundstückseigentümer, die Anschlussnehmer, die Wasserabnehmer, die Haushaltungsvorstände sowie die Leiter der auf dem Grundstück betriebenen Gewerbe, Dienststellen, Büros usw. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die ausnahmslose Befolgung der Vorschriften in den vorstehenden Absätzen sicherzustellen.

§ 5a Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zugemutet werden kann.

- (2) Die Stadt räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt vor Errichten einer privaten Wasserversorgungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner privaten Wasserversorgungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind (Beachtung der DIN 1988).

§ 6

Antrag auf Anschluss und Benutzung

- (1) Ohne vorherige Genehmigung der Stadt darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden.
- (2) Den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, jede Änderung an der Wasseranschlussleitung, die Herstellung, Änderung, Erneuerung, Erweiterung und evtl. Beseitigung (Stilllegung) der Wasserverbrauchsanlage, der jeweilige Anschluss der einzelnen Gebäude auf dem Grundstück sowie die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen hat der Grundstückseigentümer bei der Stadt zu beantragen.
- (3) Der Antrag ist –unbeschadet der Bestimmung in Abs. 7- in jedem Falle so rechtzeitig (vgl. § 4 Abs. 3 und 4) zu stellen, dass über ihn kurzfristig entschieden werden kann. Bei Neubauten muss dies dergestalt geschehen, dass die Wasseranschlussleitung und die Wasserverbrauchsanlage vor der Schlussabnahme der Gebäude auf dem Grundstück betriebsfertig ausgeführt worden sind.
- (4) Der Antrag ist in der Regel formlos bei der Stadt zu stellen. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 - a) Lageplan mit Ausweisung des Grundstückes, der unmittelbar vor dem Grundstück verlaufenden Wasserversorgungsleitung und der Wasseranschlussleitung,
 - b) Die Beschreibung –mit Grundriss-Skizze- der Wasserverbrauchsanlagen,
 - c) der Name des Herstellers, durch den die Verbrauchsanlage eingerichtet oder verändert werden soll (vgl. § 11 Abs. 2),
 - d) nähere Beschreibung der einzelnen Gewerbebetriebe usw., für die auf dem Grundstück Wasser verbraucht werden soll und Angabe des geschätzten Wasserbedarfs für diese Betriebe,
 - e) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
 - f) die Verpflichtungserklärung des Grundstückseigentümers, die auf ihn anfallenden Kosten der Wasseranschlussleitung unwiderruflich zu übernehmen,

- g) Nachweis, in welcher Höhe und wann der Beitrag oder ein ähnlicher Betrag schon gezahlt worden sind.
- (5) Antrag auf Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und bei der Stadt einzureichen.
- (6) Die Stadt kann auf einzelne der in Abs. 4 genannten Antragsunterlagen verzichten.
- (7) Bei baugenehmigungspflichtigen Bauten hat die Stadt der Baugenehmigungsbehörde mitzuteilen oder die Mitteilung anzukündigen, ob dem Anschlussantrag entsprochen worden ist oder wird und ob und welche Auflagen hierbei erteilt worden sind oder werden.
- (8) Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist.
- (9) Die Entscheidung über den Antrag soll möglichst umgehend erfolgen. Sie kann bis zum Eingang des Beitrages sowie der Anschlusskosten (§ 10 Abs. 2 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung in Verbindung mit § 15 der Wasserbeitrags- und –gebührensatzung) zurückgestellt werden, sofern nicht durch eine vertragliche Regelung diese Zahlungsverpflichtungen des Grundstückseigentümers bereits unwiderruflich festgelegt worden sind.
- (10) Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften.
- (11) Die Genehmigung soll vorschreiben, bis wann spätestens die genehmigten Anlagen betriebsfertig hergestellt sein müssen.
- (12) Die erteilte Genehmigung erlischt in jedem Falle nach Jahresfrist ab ihrer Bekanntgabe, wenn mit der Ausführung der Arbeit noch nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung nicht spätestens ein Jahr nach der ersten Einstellung der Arbeiten entgültig zu Ende geführt worden ist. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Beitrages oder des an seine Stelle getretenen anderen Betrag besteht auch dann nicht, wenn die Voraussetzungen des § 4 noch nicht gegeben sind. Eine etwa bereits entrichtete Vorausleistung für die Wasseranschlussleitung wird nur auf Anforderung zurückgezahlt, und zwar in dem Umfange, in dem von der Stadt für die beantragte Herstellung, Erweiterung, Änderung oder Erneuerung des Anschlusses noch keine Anwendungen erbracht worden sind.
- (13) Ist das Grundstück bereits bebaut oder wird bereits Wasser auf diesem Grundstück verbraucht, so kann die Stadt bei Nichtstellung des Antrages durch den Eigentümer von sich aus das Grundstück selbst anschließen, die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage anordnen und die nach dieser Satzung erforderlichen weiteren Auflagen erteilen; die Genehmigung zum Anschluss des Grundstückes und zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gilt mit dieser Handlung der Stadt als erteilt.

§ 7
Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder betriebswasser) entsprechen. Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfes in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7a
**Umfang der Versorgung, Benachrichtigung
bei Versorgungsunterbrechungen**

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht
 - a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 - b) soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Stadt hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretene Unterbrechungen verzögert würde.

§ 7b
Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzerverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
- a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit oder eines vertretungsberechtigten Organes verursacht worden ist

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt ist verpflichtet, den Grundstückseigentümer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängende Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30,00 DM.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer ausnahmsweise berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Stadt dem Dritten gegenüber in dem selben Umfange wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.

Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind.

- (5) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten auszulegen.

§ 7c Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 7b bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 7b Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 8 Art der Anschlüsse

- (1) Jedes nach den Bestimmungen dieser Satzung angeschlossene, anzuschließende oder anschließbare Grundstück muss eine unmittelbare Verbindung mit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage über die Wasseranschlussleitung haben und darf insbesondere auch nicht über ein anderes Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder aus einer privaten Wasserversorgungsanlage mit Frischwasser versorgt werden. Das gilt auch dann, wenn diese anderen Grundstücke oder Grundstücksteile (vgl. § 2 Abs. 2) im Eigentum oder Erbbaurecht des Grundstückseigentümers des schon angeschlossenen Grundstückes stehen.
- (2) Ausnahmen von der Regel des Abs. 1 kann der Magistrat dann bewilligen, wenn bei Durchführung des Abs. 1 für den Grundstückseigentümer eine unbillige Härte gegeben ist, die ihm im Verhältnis zu den übrigen Anschlussnehmern nicht zugemutet werden kann oder wenn andernfalls eine Verbindung mit dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz nicht möglich ist. Voraussetzung ist aber, dass die Stadt vor einer solchen Ausnahme genehmigung mit dem Grundstückseigentümer entsprechende schriftliche Vereinbarungen trifft. Der Grundstückseigentümer muss dabei unter anderem auch erklären, dass dieser Anschluss seines Grundstückes hinsichtlich der Anwendung des Ortsrechtes über die öffentliche Wasserversorgung (insbesondere Allgemeine Wasserversorgungssatzung und Wasserbeitrags- und –gebührensatzung) als unmittelbarer Anschluss gilt und er sich allen Bestimmungen des gesamten jeweiligen Wasser-Ortsrechtes vertraglich hiermit unterwirft; er muss weiter vor der Ausnahme genehmigung den an Stelle des Wasserbeitrages tretenden Betrag unwiderruflich an die Stadt gezahlt haben.
- (3) Vom angeschlossenen Grundstück darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung und ohne nähere Anweisung der Stadt kein Wasser auf ein anderes nicht angeschlossenes Grundstück geleitet werden. Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Satz 1 gilt jedoch nicht in Bagatell- oder Notfällen.
- (4) Der Magistrat bestimmt Art und Lage des Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, Führung und lichte Weite der Wasseranschlussleitung nach den Verhältnissen des einzelnen Grundstückes. Dabei sind die Erfordernisse der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu berücksichtigen.

- (5) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur eine Wasseranschlussleitung.
- (6) Wünscht der Grundstückseigentümer neben der einen Wasseranschlussleitung noch weitere Wasseranschlussleitungen, so entscheidet darüber der Magistrat nach pflichtgemäßem Ermessen. Alle dadurch entstehenden Kosten müssen vor der Durchführung aller jeweils erforderlichen Arbeiten (vgl. § 10 Abs. 2 dieser Allgemeinen Wasserversorgungssatzung sowie § 15 der Wasserbeitrags- und -gebührensatzung) als Ablösung an die Stadt entrichtet werden. Dies gilt auch für solche zusätzlichen Wasseranschlussleitungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung schon bestanden haben; als Anschlussleitung im Sinne des Abs. 5 gilt in diesem Falle diejenige mit der längsten Meterlänge im öffentlichen Verkehrsraum (bis Grundstücksgrenze), bei gleicher Meterlänge entscheidet die Stadt

§ 9

Allgemeine Pflichten und Rechte aus dem Anschluss- und Benutzungsverhältnis

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Überprüfung der Wasseranschlussleitung und der Wasserverbrauchsanlagen, zur Kontrolle und zum Ablesen der Wasserzähler sowie zur Prüfung, ob die Vorschriften der Satzung eingehalten werden, an Werktagen (außer Samstag) von 8.00 bis 17.00 Uhr –bei besonderen Notständen auch an anderen Tagen und auch zu anderen Zeiten- ungehinderter Zugriff zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren. Grundstückseigentümer und Wasserabnehmer haben den Beauftragten der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die für die Durchführung der Maßnahmen nach Satz 1 sowie für die Feststellung des Wasserverbrauches und für die Berechnung der satzungsmäßigen Abgaben und Erstattungsansprüche erforderlich sind.
- (2) Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch eine von der ausgestellten Dienstausschweis auszuweisen.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind unverzüglich zu befolgen. Wird ihnen innerhalb einer angemessenen –auch mündlich setzbaren- Frist nicht entsprochen, so ist die Stadt auch ohne weitere Ankündigung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Grundstückseigentümers durchführen zu lassen; sie kann dafür Vorausleistung in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen verlangen.
- (4) Während der kalten Jahreszeit haben alle Wasserabnehmer auf dem Grundstück die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen. Trotzdem eingefrorene Leitungen müssen durch den Grundstückseigentümer oder durch vom ihm Beauftragte auf seine Kosten und Gefahr fachgerecht aufgetaut werden; soweit es sich dabei um Teile der Wasseranschlussleitungen (§ 2 Abs. 6b) auf dem Grundstück selbst handelt, ist jedoch vorher die Stadt zu verständigen. Gartenleitungen sowie alle nach Zweck und Bestimmung für längere Zeit abstellbaren frostgefährdeten Leitungen müssen mit besonderen Abstell- und Entleerungshähnen bzw. –ventilen versehen sein; im Winter sind sie geschlossen und leer zu halten. Spülaborte dürfen nur in frostsicheren Abortanlagen eingebaut werden.

- (5) Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu unterhalten, dass die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Wasserverbrauchsanlagen Dritter sowie die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigt werden können. Deshalb sind Schäden und Mängel an der Wasserverbrauchsanlage vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Jeder Grundstückseigentümer und jeder Wasserabnehmer ist verpflichtet, ihm irgendwie bekannt werdende Schäden und Störungen an den Wasseranschlussleitungen (§ 2 Abs. 6b) unverzüglich der Stadt zu melden. Diese Meldepflicht besteht darüber hinaus auch hinsichtlich solcher Schäden und Störungen an den Wasserverbrauchsanlagen (§ 2 Abs. 6c) und Versorgungsleitungen (§ 2 Abs. 6a), durch die sich nachteilige Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder der Versorgung der Allgemeinheit mit Wasser ergeben können. Bis zur Meldung der Schäden und Störungen eintretende Wasserverluste gehen in jedem Falle zu Lasten des Grundstückseigentümers.
- (7) Bei einem Brand oder in sonstigen plötzlich auftretenden Notfällen ist die Wasserentnahme auch ohne besondere Aufforderungen sofort einzustellen oder im Einzelfalle auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Die Anordnungen der in solchen Notfällen zuständigen Stellen sind auch dann zu folgen, wenn es sich nicht um die sonst für die Wasserversorgung verantwortlichen städtischen Stellen handelt. Notfalls müssen die Anschlussnehmer und die Wasserabnehmer ihre Verbrauchsleitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung stellen.
- (8) Die Wasserabnehmer haften der Stadt für alle Schäden infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Wassersatzung zuwiderlaufenden Benutzung, Bedienung bzw. Verwendung der Wasserleitungsanlagen sowie bei Verstößen gegen die Meldepflicht der Abs. 4 und 6. Bei den durch mangelhaften Zustand der Wasserverbrauchsanlage verursachten Schäden haften allein die Anschlussnehmer.
- (9) Die nach den vorstehenden Absätzen Haftenden haben neben den gegen sie bestehenden unmittelbaren Ansprüchen der Stadt diese auch von den Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen den damit zusammenhängenden Schäden gegenüber der Stadt geltend gemacht werden können.
- (10) Bei allen aufgrund dieser Allgemeinen Wasserversorgungssatzung und der Wasserbeitrags- und –gebührensatzung gegenüber der Stadt bestehender Verpflichtungen haften die jeweils Verpflichteten als Gesamtschuldner, soweit nicht im Einzelfalle etwas anderes bestimmt ist.

§ 10

Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung (Stilllegung) der Wasseranschlussleitungen (§ 2 Abs. 6b)

- (1) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werde nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.

- (2) Die Stadt lässt –gegebenenfalls durch einen von ihr beauftragten Unternehmer- die Wasseranschlussleitungen herstellen, erneuern, verändern, unterhalten und gegebenenfalls beseitigen (stilllegen). Alle damit verbundene Aufwendungen –mit Ausnahme der Anschaffungs- und Reparaturkosten für den im Eigentum der Stadt stehenden Wasserzähler selbst- hat der Grundstückseigentümer der Stadt in vollem Umfange nach näherer Bestimmung Wasserbeitrags- und -gebührensatzung zu erstatten. Zu diesen Aufwendungen gehören auch die Ausgaben für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeit in Anspruch genommenen Flächen. Für die zusätzliche Wasseranschlussleitungen gilt § 8 Abs. 5 und 6.
- (3) Die Wasseranschlussleitungen gehören zu den Betriebsanlagen der Stadt und stehen vorbehaltlich abweichender Regelungen in deren Eigentum. Die Grundstückseigentümer und Wasserabnehmer dürfen –abgesehen vom Falle des § 9 Abs. 4- keinerlei Einwirkungen auf die Anschlussleitungen und auf die Wasserzähleranlage vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Für Schäden bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen haftet der Einzelne gegen Satz 1 verstößende Grundstückseigentümer bzw. Wasserabnehmer; müssen mehrere gemeinsam haften, so sind sie insoweit Gesamtschuldner.

§ 11

Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung (Stilllegung) der Wasserverbrauchsanlagen (§ 2 Abs. 6c)

- (1) Die im Anschluss an die Anschlussleitung (§ 2 Abs. 6 b und § 10 Abs. 2) auf dem Grundstück sowie in den Gebäuden erforderlichen Wasserverbrauchsanlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten entsprechend seinen jeweiligen Erfordernissen herstellen, erneuern, verändern, unterhalten und ggf. beseitigen (stilllegen) zu lassen. Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden.
- (2) Bau- und Installationsarbeiten nach Abs. 1 dürfen allein durch zugelassene Unternehmer ausgeführt werden.
- (3) Die Durchführung der Arbeiten darf erst nach Genehmigung des Anschluss- und Benutzungsantrages (§ 6) erfolgen und hat sich nach den Festlegungen im Genehmigungsbescheid zu richten. Nicht genehmigte oder anders ausgeführte Arbeiten werden nicht abgenommen und sind unverzüglich zu beseitigen. Die Wasserverbrauchsanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahmeprüfung durch die Stadt keine Beanstandungen ergebe hat.

- (4) Die Fertigstellung der Wasserverbrauchsanlagen sowie anderer genehmigungspflichtiger Arbeiten an diesen Anlagen auf dem Grundstück ist unverzüglich der Stadt durch den Grundstückseigentümer mitzuteilen, damit die Stadt diese Arbeiten überprüfen kann. Für diesen Zweck müssen bei der Prüfung sämtliche Verbrauchsleitungen sichtbar sein. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet. Auf erkannte Mängel hat sie den Grundstückseigentümer aufmerksam zu machen und sie kann deren Beseitigung verlangen. Die Prüfung der Wasserverbrauchsanlage ist lediglich eine Sicherheitsmaßnahme im Interesse der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der –anderen Wasserabnehmer; sie befreit deshalb den ausführenden Unternehmer (Abs. 2) nicht von seiner Verpflichtung gegenüber seinem Auftraggeber oder den Wasserabnehmern auf jedem Grundstück zu vorschriftsmäßiger Ausführung der Arbeiten und löst auch keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der Stadt aus; entsprechendes gilt auch im Falle des Abs. 2 Satz 3. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.
- (5) Ist im Ausnahmefalle (§ 8 Abs. 2 und 3) der Anschluss eines angrenzenden anderen Grundstückes über ein bereits angeschlossenes Grundstück genehmigt worden, so sind die vorstehenden Absätze sowie § 6 entsprechend anzuwenden.

§ 11a

Inbetriebsetzung der Wasserverbrauchsanlage

Die Stadt oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

§ 12

Wasserzähler

- (1) Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch Wasserzähler gemessen.
- (2) Die Wasserzähler werden von der Stadt beschafft, ein- und ausgebaut, erneuert, unterhalten und geeicht. Für diese Aufwendungen erhebt die Stadt eine Zählermiete (§ 8 der Wasserbeitrags- und –gebührensatzung).
- (3) Die Stadt bestimmt entsprechend den öffentlichen Verhältnissen des Einzelfalles Zahl, Bauart, Größe und Standort der Zähler.
- (4) Ist das angeschlossene Grundstück noch unbebaut oder kann aus irgendwelchen technischen Gründen ein Wasserzähler nicht an einem geeigneten frostsicheren Raum eines Gebäudes installiert werden, so ist der Wasserzähler von der Stadt auf Kosten des Grundstückseigentümers in einem Wasserzählerschacht in der Regel unmittelbar nach dem Eintritt der Wasseranschlussleitung auf das angeschlossene Grundstück aufzustellen und zu unterhalten. Gleiches gilt, wenn die Wasseranschlussleitung auf dem bereits bebauten Grundstück außergewöhnlich lang oder unter besonderen Erschwerungen zu verlegen ist, insbesondere dann, wenn sie in schlechtem Boden liegt oder unter Stützmauern und ähnlichen Anlagen hindurchführt. Der vom Eigentümer herzustellende und zu unterhaltende Wasserzählerschacht muss sich ständig in einem guten Zustand befinden, unfallsicher und wasserfest sein und stets zugänglich und sauber gehalten werden.

- (5) Die Wasserabnehmer dürfen –abgesehen vom Falle des § 9 Abs. 4- keinerlei Maßnahmen am von der Stadt bestimmten Aufstellungsort des Zählers oder am Zähler selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen; § 10 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Wasserzähler gegen alle Beschädigungen, insbesondere gegen Einwirkungen Dritter, gegen Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie gegen Frost (§ 9 Abs. 4) in ausreichendem Maße zu schützen. Er muss der Stadt die Kosten für alle diese Schäden und dadurch entstehende Verluste ersetzen, soweit diese nicht durch die Stadt oder ihre Beauftragte verursacht sind oder sofern er nicht nachweist, dass die Schäden und Verluste ohne sein Verschulden (z. B. durch einen einwandfrei festgestellten Dritten) eingetreten sind. Unter den gleichen Voraussetzungen gehen die Wasserverluste ebenfalls zu Lasten des Grundstückseigentümers.
- (7) Die Wasserzähler werden in bestimmten Zeitabständen von der Stadt überprüft und – soweit erforderlich- instandgesetzt oder durch andere Zähler ersetzt.

Absatz 2 Satz 2 (erster Halbsatz) gilt entsprechend.

- (8) Unbeschadet der Regelung in Abs. 7 Ist der Wasserzähler durch beauftragte der Stadt zu überprüfen, wenn der Grundstückseigentümer dies beantragt oder die Richtigkeit der Angaben der Wasserzahler bezweifelt. Das Ergebnis dieser Prüfung ist für beide Teile bindend. Ergibt sich bei der Prüfung, dass der Wasserzähler innerhalb der zulässigen Eichfehlgrenze anzeigt, so hat der Grundstückseigentümer die im Zusammenhang mit der Abnahme, Prüfung und Wiederanbringung des Wasserzählers entstehende Kosten zu tragen. Ergibt sich, dass der Wasserzähler über die zulässige Eichfehlgrenze hinaus falsch anzeigt, so trägt die Stadt die Kosten für die Abnahme, Prüfung und Wiederanbringung des Zählers. Der Grundstückseigentümer hat in diesem letzten Falle Anspruch auf Zurückzahlung der Gebühren für die nachweislich zuviel gemessene bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung der Gebühren für die nachweislich zuwenig gemessene Wassermenge; Anspruch und Verpflichtung beschränken sich in jedem Falle auf den Zeitraum des laufenden und allenfalls des vorherigen Ableseabschnittes.
- (9) Hat ein Wasserzähler versagt (ist er z. B. stehengeblieben), so schätzt die Stadt den Verbrauch unter Zugrundelegen des Verbrauches des entsprechenden Zeitraumes im letzten Kalenderjahr. Die Angaben des Grundstückseigentümers (z. B. über Zahl der Personen in Haushalt in dieser oder jener Zeit) sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
- (10) Zur Vermeidung des Eindringens von Luft in das Rohrleitungssystem –und damit Durchleitung von Luft durch die Wasserzähler- kann die Stadt die Eigentümer von wasserverbrauchenden Grundtücken in höher gelegenen Gebieten anweisen; Rückflussverhinderer nach DIN 1988 auf ihre Kosten einzubauen. Kommen jene Grundstückseigentümer dieser Aufforderung nicht nach, so könne sie wegen der über die Wasserzähler mitgemessenen Luft keine Gebührenermäßigung verlangen.

- (11) Der Einbau von Zwischenzählern (z. B. für die einzelnen Wohnungen) bzw. den Sonderwasserzähler (beispielsweise für die Errechnung der Abwassermenge bei der Verwendung des Frischwasserverbrauchs als Grundlage für die Abwassergebühren) ist den Grundstückseigentümern gestattet; sie müssen in jedem Falle mehr als 1 m hinter der Wasserzähleranlage installiert werden. Zwischenzähler und Sonderwasserzähler müssen gültig geeicht oder beglaubigt sein. Alle damit verbundenen Kosten, also auch die der späteren Unterhaltung bzw. Erneuerung, gehen in vollem Umfange zu Lasten des Grundstückseigentümers. Das gestatten derartiger Zähler verpflichtet die Stadt nicht, deren Anzeigergebnisse irgendwie bei der Berechnung und Anforderung der laufenden Wasserbenutzungsgebühren zu berücksichtigen.
- (12) Der Zutritt zur Hauptabsperrvorrichtung, zu den Wasserzählern, das Ablesen der Wasserzähler sowie der Ein-, Aus- und Wiedereinbau der Zähler muss jederzeit im entsprechenden Rahmen des § 9 Abs. 1 und ohne Erschwerungen möglich sein.

§ 13

Um- und Abmeldung des Wasserbezuges

- (1) Den Wechsel im Grundstückseigentum (Eigentum irgendwelcher Art, Erbbaurecht) sowie Name und Anschrift des neuen Eigentümers hat der bisherige Grundstückseigentümer der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Zu dieser Ummeldung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, für den die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwanges (§§ 4 und 5) bisher nicht gegeben sind, die bestehende Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage völlig einstellen, so hat der dies der Stadt mitzuteilen. Die Stadt hat dann unverzüglich sinngemäß nach § 10 Abs. 2 zu verfahren und die Wasseranschlussleitung auf Kosten des Grundstückseigentümers auf geeignete und ausreichende Weise stillzulegen und damit den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage zu beseitigen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die laufenden Benutzungsgebühren und die Messgebühren (Zählermiete) weiterzuzahlen. Soll die stillgelegte Leitung später wieder verwendet werden, so gilt dies als neuer Anschluss.
- (3) Hält ein Grundstückseigentümer die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang für nicht mehr oder nicht mehr voll gegeben, so ist nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 7 bzw. § 5 Abs. 4 unter entsprechender Anwendung der Regelung in Abs. 2 zu verfahren.
- (4) Bereits geleistete Wasserbeiträge und Erstattungszahlungen (nach § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung und § 15 der Wasserbeitrags- und –gebührensatzung) werden nicht zurückerstattet.

§ 14 Einstellung der Versorgung

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung 2 Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis der Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 15 Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche

Nach Maßgabe einer Wasserbeitrags- und –gebührensatzung erhebt die Stadt Beiträge, laufende Benutzungsgebühren sowie Verwaltungsgebühren und stellt Erstattungsansprüche nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung in Verbindung mit § 12 Hess KAG.

§ 16 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgemäß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt;
 2. entgegen § 4 Abs. 4 eine private Wasserversorgungsanlage betreibt, ohne hierfür eine Genehmigung zu besitzen;
 3. entgegen § 6 Abs. 1 der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasser ohne vorherige Genehmigung der Stadt entnimmt;
 4. entgegen § 8 Abs. 3 ohne Genehmigung der Stadt Wasser auf ein anderes Grundstück leitet;

5. entgegen § 9 Abs. 5 und 6 Mängel an der Wasserversorgungsanlage nicht beseitigt und Störungen bzw. Schäden an den Wasseranschlussleitungen nicht unverzüglich der Stadt meldet;
6. entgegen § 10 Abs. 3 Einwirkungen auf die Wasseranschlussleitung und auf die Wasserzähleranlage vornimmt oder vornehmen lässt;
7. entgegen § 12 Abs. 5 Maßnahmen am Wasserzähler vornimmt oder vornehmen lässt;
8. den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt, die sich ordnungsgemäß ausweisen, den Zutritt zu den Grundstücksteilen nicht ermöglichen, auf denen sich Wasseranschlussleitungen oder Wasserzähler befinden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 DM bis 500 DM geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OwiG ist der Magistrat.

§ 17 Zwangsmittel

Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18 Inkrafttretung

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01. Januar 1972 mit allen nachfolgenden Änderungen außer Kraft.